

---

**AUSBILDUNGS-, STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG  
DER TRÄGER DER  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN SOZIALVERSICHERUNG  
FÜR DEN  
GEHOBENEN NICHTTECHNISCHEN VERWALTUNGSDIENST  
(ASPO-LSV)**

---



# INHALTSÜBERSICHT

## **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften über die Ausbildung**

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Personenkreis und Zulassung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Dauer, Gliederung und Abschluß der Ausbildung
- § 5 Unterbrechung, Verlängerung der Ausbildung
- § 6 Schwerbehinderte

## **Abschnitt 2: Fachstudien**

- § 7 Grundsätze
- § 8 Durchführung der Fachstudien
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium

## **Abschnitt 3: Berufspraktische Studienzeiten**

- § 11 Grundsätze
- § 12 Durchführung der Praktika
- § 13 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 14 Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

## **Abschnitt 4: Leistungsnachweise, Zwischenprüfung, Bewertungen**

- § 15 Leistungsnachweise während der Fachstudien
- § 16 Zwischenprüfung
- § 17 Bewertungen und Leistungsnachweise während der berufspraktischen Studienzeiten

**Abschnitt 5: Abschlußprüfung**

- § 18 Prüfungsamt
- § 19 Prüfungskommissionen
- § 20 Prüfung
- § 21 Prüfungstermine
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis
- § 26 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 28 Gesamtergebnis
- § 29 Zeugnis
- § 30 Prüfungsakten, Einsichtnahme
- § 31 Wiederholung

**Abschnitt 6: Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

## **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften über die Ausbildung**

### **§ 1**

#### Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt dem Studierenden in einem Studiengang einer Fachhochschule, der aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten besteht, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und die berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Erfüllung selbständiger und eigenverantwortlicher Wahrnehmung gehobener Funktionen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung befähigen.

### **§ 2**

#### Personenkreis und Zulassung

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. die Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellter (§ 2 AOSozV, § 108 BBiG) beendet hat und eine in der Regel dreijährige Beschäftigung bei einem Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zurückgelegt hat, sofern er nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens (§ 3) geeignet erscheint,
3. die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung mit Erfolg abgelegt hat und vor Beginn der Ausbildung mindestens drei Jahre im Dienst eines Trägers der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beschäftigt war, sofern er nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens (§ 3) geeignet erscheint,
4. über eine berufsdienliche Ausbildung und über angemessene berufliche Erfahrungen verfügt, sofern er nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens (§ 3) geeignet erscheint.

(2) Über die Zulassung der Bewerber nach Ziffern 2 - 4 zur Ausbildung entscheidet nach Maßgabe des Bedarfs der Träger der LSV, bei welchem der Bewerber beschäftigt ist. Er berücksichtigt das Ergebnis des Auswahlverfahrens. Ausbildungsbeginn ist der 1. Oktober jeden Jahres.

(3) Der Bewerber soll in der Regel das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben.

**§ 3**

## Auswahlverfahren

- (1) Durch das Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person aufgrund ihres allgemeinen Bildungsstandes sowie ihrer fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geeignet ist.
- (2) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren werden Personen i. S. § 2 Ziff. 2 - 4 zugelassen, soweit sie vom LSV-Träger zum Auswahlverfahren angemeldet werden.
- (3) Schwerbehinderten werden auf Antrag für die Teilnahme am Auswahlverfahren die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Schwerbehinderten zu erörtern.
- (4) Die Durchführung der Auswahlverfahren wird Auswahlkommissionen für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beim BLK übertragen. Den Vorsitz der Auswahlkommission hat ein Lehrender der Fachhochschule des Bundes - Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung. Der Auswahlkommission gehören außerdem ein weiterer Lehrender oder ein sonstiges mit Lehraufgaben betrautes Mitglied der Fachhochschule des Bundes des Fachbereichs Landwirtschaftliche Sozialversicherung sowie ein Vertreter der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung an.
- (5) Der oder die Vorsitzende setzt die Auswahltermine fest und leitet das Auswahlverfahren.
- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber fertigen einen Aufsatz und lösen eine Fallaufgabe. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Stunden. Das Aufsatzthema soll aus den Bereichen Sozialpolitik und Gesellschaft stammen und möglichst einen aktuellen Bezug haben. Die Fallaufgabe soll aus den Bereichen Staats- und Verfassungsrecht (Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht), Sozialversicherungsrecht stammen.
- (7) Der Aufsatz wird nach folgenden Gesichtspunkten bewertet:
  - Erkennen der Problematik,
  - sachbezogene Argumentation,
  - Eigenständigkeit und Folgerichtigkeit,
  - sprachlich richtige, gewandte und klare Formulierung,

- Beherrschung der Rechtschreibung, der Grammatik und der Zeichensetzung,
  - Gliederung und Form.
- (8) Das Auswahlverfahren findet für alle Bewerber und Bewerberinnen beim BLK in Kassel statt. Kann ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne Verschulden am Auswahlverfahren nicht teilnehmen, wird zu einem Nachholtermin eingeladen. Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin bei dem Auswahlverfahren zu täuschen oder Beihilfe zur Täuschung zu leisten, kann der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission die betreffende Person von der weiteren Teilnahme ausschließen. Abs. 10 gilt entsprechend.
- (9) Die Leistungen im Aufsatz und der Fallaufgabe werden nach § 27 Abs. 1 bewertet. Aufsatz und Fallaufgabe werden gleich gewichtet. Die Eignung kann nur festgestellt werden, wenn beide Teile des Auswahlverfahrens jeweils mit mindestens acht Rangpunkten bewertet sind. Für jedes Auswahlverfahren wird in einer Ergebnisniederschrift eine Rangfolge der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen festgelegt. Geeignete Bewerber, die nicht zur Ausbildung zugelassen werden, müssen nur dann an einem erneuten Auswahlverfahren teilnehmen, wenn seit ihrem letzten Auswahlverfahren mindestens drei Jahre vergangen sind.
- (10) Nicht geeignete Bewerber und Bewerberinnen können das Auswahlverfahren unter den Voraussetzungen von Abs. 2 zweimal wiederholen.
- (11) Den Beschäftigungskörperschaften wird die Rangliste der von ihnen angemeldeten Bewerbern und Bewerberinnen mitgeteilt.

## § 4

### Dauer, Gliederung und Abschluß der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.
- (2) Fachstudien und praktische Ausbildung (Praktika) dauern je achtzehn Monate. Sie werden im Wechsel wie folgt durchgeführt:

Einführungspraktikum	ein Monat
Studienabschnitt I (Grundstudium)	sechs Monate
Praktikum I	sechs Monate
Studienabschnitt II (Hauptstudium)	drei Monate
Praktikum II	fünf Monate
Studienabschnitt III (Hauptstudium)	drei Monate
Praktikum III	drei Monate
Studienabschnitt IV (Hauptstudium)	drei Monate
Studienabschnitt V	drei Monate
Praktikum IV	drei Monate

Teilabschnitte der Praktika sollen mindestens einen Monat dauern.

- (3) Inhalte, Aufbau und Gliederung der Fachstudien und der praktischen Ausbildung sind aufeinander abzustimmen.
- (4) Der Studienabschnitt I schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Während der Praktika werden praxisbezogene Lehrveranstaltungen mit einem Zeitanteil von 300 Stunden (3 Monate) durchgeführt.
- (6) Die Ausbildung schließt mit der Abschlußprüfung ab. Der schriftliche Teil wird am Ende des Studienabschnitts V des Hauptstudiums, der mündliche Teil am Ende des Praktikums IV durchgeführt.

## § 5

### Unterbrechung, Verlängerung der Ausbildung

- (1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte gekürzt und Abweichungen vom Studienplan oder Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerechte Fortsetzung der Ausbildung zu ermöglichen. Die Entscheidung trifft die hierfür zuständige Stelle des Trägers der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Benehmen mit dem Fachbereich.
- (2) Die Ausbildung ist im Einzelfall zu verlängern, wenn sie wegen längerer Krankheit, wegen Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzrecht oder durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen wird und bei Kürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung der Ausbildung nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Ausbildung kann höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt achtzehn Monate verlängert werden. Der Studierende ist vorher zu hören. Die Verlängerung soll darauf ausgerichtet werden, daß der Studierende zusammen mit denjenigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, die Abschlußprüfung ablegen kann. Die Höchstgrenze nach Satz 1 gilt nicht für Zeiten der Verlängerung wegen einer Unterbrechung aufgrund von Rechtsvorschriften.
- (4) Bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung richtet sich die Verlängerung der Ausbildung nach § 31 Abs. 2.

## § 6

### Schwerbehinderte

Schwerbehinderten sind auf Antrag für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Schwerbehinderten zu erörtern.

## Abschnitt 2: Fachstudien

### § 7

#### Grundsätze

- (1) Die Fachstudien gliedern sich in
1. Studienabschnitt I (Grundstudium)
  2. Studienabschnitt II (Hauptstudium I)
  3. Studienabschnitt III (Hauptstudium II)
  4. Studienabschnitt IV (Hauptstudium III)
  5. Studienabschnitt V (Hauptstudium IV)
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert so durchzuführen, daß sie die Mitarbeit und Mitgestaltung des Studierenden erfordern. Die bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gegenüber Versicherten und Bediensteten bestehenden verbindlichen Auslegungen und Anweisungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen betragen mindestens 1920 Lehrstunden, davon entfallen 720 Lehrstunden auf das Grundstudium, die sich auf allgemeine Pflichtfächer mit 600 Stunden und besondere Pflichtfächer mit mindestens 100 Stunden sowie Wahlpflichtfächer mit 20 Stunden verteilen. Daneben können Wahlfächer angeboten werden. Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können frei gewählt werden.
- (4) Der Studienplan bestimmt - getrennt nach Studienabschnitten - die Lernziele der Studienfächer, die ihnen und ihren Intensitätsstufen entsprechenden Lerninhalte, die Stundenzahlen und die Art der Leistungsnachweise. Auf der Grundlage des Studienplans werden Lehrveranstaltungspläne erstellt.
- (5) Die einsichtsbezogenen Intensitätsstufen der Lernziele sind im Studienplan wie folgt zu kennzeichnen:
- |                 |   |
|-----------------|---|
| a = Wissen      | Aufnahme und Wiedergabe wenig verbundener Informationen   |
| b = Verständnis | Wiedergabe von Informationen nach Sinn, Zweck und Zusammenhängen  |
| c = Anwendung   | Übertragung von Prinzipien, Regeln und Gesetzmäßigkeiten auf konkrete Sachverhalte  |
| d = Beurteilung | Gedankliche Durchdringung von Problemen und Aufgabenstellungen, Auswahl, Entwicklung dafür notwendiger Verfahren und Methoden |

Jede Intensitätsstufe baut auf der oder den vorhergehenden auf und bezieht diese ein.



**§ 8**

## Durchführung der Fachstudien

Die Fachstudien werden am Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durchgeführt. Die Studierenden werden dem Fachbereich zum Grundstudium und zum Hauptstudium zugewiesen.

**§ 9**

## Grundstudium

- (1) Das Grundstudium vermittelt dem Studierenden im Rahmen einer fachübergreifenden beruflichen Grundbildung das Verständnis für die grundlegenden Wert- und Strukturentscheidungen der Verfassung für eine freiheitlich demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und für die sozialen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezüge sowie Kenntnisse und Fertigkeiten zur Analyse von Arbeitsaufgaben, zur Auswahl und Anwendung von Arbeitsmethoden und -mitteln und Kenntnisse der innerbehördlichen und fachübergreifenden Zusammenarbeit. Es soll die Fähigkeit zu dienstleistungsorientiertem Verhalten fördern.
- (2) Das Grundstudium wird nach einem alle Fachrichtungen umfassenden Studienplan durchgeführt, den der Senat der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung beschließt.
- (3) Studiengebiete des Grundstudiums sind unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Aufgaben der gehobenen Funktionsebene in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung:
  1. Staatsrechtliche- und politische Grundlagen des Verwaltungshandelns,
  2. Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsrecht, Zivilrecht)
  3. Volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns
  4. Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Organisation und Informationsverarbeitung
  5. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns; Psychologie - Soziologie - Pädagogik
  6. Typische Bereiche der Aufgabenerfüllung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Die Lehrveranstaltungen zu Abs. 3 Nr. 6 umfassen mindestens 100 Stunden und sollen den Studierenden insbesondere auf das folgende Praktikum vorbereiten. Weitere 20 Lehrstunden werden für Wahlpflichtfächer nach näherer Maßgabe des Studienplanes vorgesehen.

- (4) Die den Studiengebieten 1 - 5 zugehörigen Fächer sind allgemeine Pflichtfächer, die dem Studiengebiet 6 zugehörigen Fächer sind besondere Pflichtfächer.

## § 10

### Hauptstudium

Art und Mindeststundenzahl (Zeitrichtwerte) der allgemeinen und besonderen Pflichtfächer des Hauptstudiums sowie deren Verteilung auf die Studienabschnitte sind in der Anlage 1 bezeichnet. § 7 Abs. 4 und 5 gelten.

## Abschnitt 3: Berufspraktische Studienzeiten

## § 11

### Grundsätze

- (1) In den berufspraktischen Studienzeiten (Praktika) soll der Studierende berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Grundlage für die Fachstudien erwerben sowie die in den Fachstudien erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, sie in der Praxis anzuwenden.
- (2) In den Praktika wird der Studierende mit den wesentlichen Aufgaben eines Bediensteten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vertraut gemacht. Anhand praktischer Fälle ist er insbesondere in der Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in Arbeitstechniken auszubilden. Seinem Ausbildungsstand entsprechend soll der Studierende Aufgaben der gehobenen Funktionsebene bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung selbständig bearbeiten und an dienstlichen Veranstaltungen, die einer Ausbildung förderlich sind, teilnehmen.

## § 12

### Durchführung der Praktika, Ausbildungsrahmenplan

Die Praktika werden in den für das Ziel der Ausbildung wesentlichen Fachabteilungen der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Anleitung hierfür qualifizierter Personen durchgeführt. Die Teilabschnitte der Praktika und die Verwaltungseinheiten der Versicherungsträger, denen der Studierende zuzuweisen ist, richten sich nach den in der Anlage bezeichneten Richtzielen für die berufspraktische Ausbildung. Reihenfolge und Dauer der Teilabschnitte sowie die Lernziele und die ihnen und ihren Intensitätsstufen entsprechenden Lerninhalte sind vom Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in einem Ausbildungsrahmenplan zu bestimmen. Der Fachbereich wird bei der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans beteiligt.

**§ 13**

## Ausbildungsleiter, Ausbilder

- (1) Jeder Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestellt einen Ausbildungsleiter und einen Vertreter, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums verantwortlich sind. Daneben werden Ausbilder bestellt. Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.
- (2) Der Ausbildungsleiter leitet und überwacht die Ausbildung beim Versicherungsträger; er hat eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Er führt regelmäßig Besprechungen mit den Studierenden durch und berät sie in Fragen der Ausbildung.
- (3) Einem Ausbilder sollen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als er mit Sorgfalt ausbilden kann.
- (4) Vor Beginn jedes Praktikums wird von dem Ausbildungsleiter für jeden Studierenden entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan (vgl. § 12) ein Ausbildungsplan aufgestellt, aus dem sich die Sachgebiete ergeben, in denen er ausgebildet werden soll. Der Plan ist dem BLK vorzulegen; der Studierende erhält eine Ausfertigung.

**§ 14**

## Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

- (1) Durch praxisbezogene Lehrveranstaltungen (§ 4 Abs. 5) werden die in den Fachstudien und in den Praktika gewonnenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis vertieft. Die Lehrveranstaltungen und der praktische Einsatz am Arbeitsplatz werden aufeinander abgestimmt.
- (2) Die Studiengebiete der praxisbezogenen Veranstaltungen werden vom Fachbereich landwirtschaftliche Sozialversicherung in einem gesonderten Lehrplan festgelegt, der die Lerninhalte der Lehrfächer und die Stundenzahlen und die Leistungsnachweise festlegt.
- (3) Die praxisbezogenen Veranstaltungen werden während der Praktika I bis IV bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durchgeführt. Der Fachbereich landwirtschaftliche Sozialversicherung erteilt auf der Grundlage des von ihm erstellten Lehrplans Lehraufträge.

## Abschnitt 4: Leistungsnachweise, Zwischenprüfung, Bewertungen

### § 15

#### Leistungsnachweise während der Fachstudien

- (1) Während der Fachstudien hat der Studierende Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise können sein:
  - schriftliche Aufsichtsarbeiten,
  - Hausarbeiten
  - andere schriftliche Ausarbeitungen,
  - Referate,
  - andere mündlich zu erbringende Leistungen (z. B. Beiträge zu Fachgesprächen, Kolloquien)
  - Leistungstests in schriftlicher oder mündlicher Form.
- (2) Während des Grundstudiums sind vier schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen, deren Aufgabenschwerpunkte jeweils einem der Pflichtfächer nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 - 4 zugeordnet sind; Ausbildungsinhalte nach § 9 Abs. 3 Nr. 6 und deren Bezüge zu den Pflichtfächern nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 - 4 sind zu berücksichtigen.
- (3) Während des Hauptstudiums sind sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten aus Pflichtfächern zu fertigen, die in der Anlage 1 unter den Nummern .3 - 14 bezeichnet sind.
- (4) Zu Beginn des Studienabschnitts III ist in einem Pflichtfach zusätzlich eine Hausarbeit zu fertigen. Der Studierende kann das Fach, aus dem die Aufgabe gestellt wird, aus einem der Pflichtfächer wählen, die in der Anlage 1 unter den laufenden Nummern 1 - 12 und 14 bezeichnet sind. Für die Bearbeitung ist eine Frist von vier Wochen zu setzen. Während der Dauer der Bearbeitung der Hausarbeit sollen andere Leistungsnachweise nicht gefordert werden.
- (5) Außer den in Abs. 3 und 4 bezeichneten Leistungsnachweisen hat der Studierende während des Hauptstudiums sechs weitere Leistungsnachweise zu erbringen, davon höchstens drei als schriftliche Aufsichtsarbeiten. Mindestens einer der Leistungsnachweise ist auf Gegenstände des in Anlage 1 unter der laufenden Nummer 14 bezeichneten Studienfachs zu erstellen.
- (6) Jeder Leistungsnachweis ist mindestens eine Woche vor der Ausführung anzukündigen. Er ist nach § 27 zu bewerten. Das Ergebnis des Leistungsnachweises wird schriftlich bestätigt; Studienabschnitt, Fach, Art des Nachweise, Rangpunkte und Note sind zu bezeichnen, der Studierende erhält eine Ausfertigung.
- (7) Die Aufgaben für die Leistungsnachweise werden durch den Fachbereichsleiter oder einen von ihm bestimmten Lehrenden an der Fachhochschule gestellt. Das gleiche gilt für die Durchsicht und Bewertung der Arbeiten.

- (8) Die Leistungsnachweise in den Hauptstudien I bis III sollen einen Monat vor Ende des Studienabschnitts, im Hauptstudium IV einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung erbracht sein. Kann ein Studierender an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen und ihn nicht innerhalb des Studienabschnitts nachholen, ist ihm nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, den Leistungsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu erbringen. Ist der Leistungsnachweis nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung (§ 22) erbracht worden, gilt er als mit "ungenügend" (Rangpunkte 0) bewertet.
- (9) Zum Abschluß der Fachstudien stellt der Fachbereich ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen des Studierenden im Hauptstudium mit ihren Rangpunkten und Noten aufgeführt werden. Soweit der Studierende Fächer belegt hat, in denen keine Leistungsnachweise gefordert sind, ist die Teilnahme zu bescheinigen. Der Studierende erhält eine Ausfertigung der Zeugnisse.

## § 16

### Zwischenprüfung

- (1) In der Zwischenprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er den Wissens- und Kenntnisstand erreicht hat, der eine erfolgreiche weitere Ausbildung erwarten läßt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist an den Lernzielen auszurichten. Sie besteht aus vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten, deren Aufgabenschwerpunkte jeweils einem der Pflichtfächer nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 - 4 unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung zugeordnet sind. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt je drei Zeitstunden.
- (3) Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten wird eine Prüfungskommission eingesetzt. Für eine Zwischenprüfung können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärter und die Zeitplanung zum fristgerechten Abschluß der Prüfung es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muß gewährleistet sein. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Lehrenden oder sonstigen mit Lehraufgaben betrauten Mitgliedern des Fachbereichs Landwirtschaftliche Sozialversicherung der Fachhochschule des Bundes, von denen einer den Vorsitz führt. Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Einrichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Durchführung der Zwischenprüfung und die Festlegung ihrer Einzelheiten obliegen der Fachhochschule des Bundes; §§ 25, 26 gelten entsprechend.
- (4) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander und nach § 27 zu bewerten. Bei der Bewertung sind neben der fachlichen Leistung die Gliederung und Klarheit der Darstellung und die Gewandtheit des Ausdrucks angemessen zu berücksichtigen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Hat ein Anwärter die geforderte Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit ungenügend (Rangpunkt 0) bewertet.

- (5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn zwei Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sind und insgesamt die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht worden ist.
- (6) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie spätestens fünf Monate nach Abschluß des Grundstudiums und frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, zu dem ein Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis besteht, eine zweite Wiederholung zulassen, wenn hinreichend Aussicht auf das Bestehen der Zwischenprüfung besteht. Die Zwischenprüfung ist vollständig zu wiederholen. Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Prüfung nicht ausgesetzt. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis oder Dienstverhältnis eines Dienstordnungsangestellten im Vorbereitungsdienst mit Ablauf der Frist des § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tag der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; sonstigen Studierenden ist das Ausbildungsverhältnis zum nächst zulässigen Termin zu kündigen.
- (7) Die Fachhochschule des Bundes erteilt dem Studierenden über das Ergebnis der bestandenen Zwischenprüfung ein Zeugnis, das die Rangpunkte, die Noten und die Durchschnittspunktzahl enthalten muß.

## § 17

### Bewertungen und Leistungsnachweise während der berufspraktischen Studienzeiten

- (1) Über die Leistungen und den Befähigungsstand des Studierenden wird für jeden Teilabschnitt der Praktika I bis IV, der mindestens einen Monat umfaßt, eine schriftliche Bewertung nach § 27 abgegeben. Für die Bewertung können Teilabschnitte je nach der Bedeutung, die sie für die zu erwerbende Befähigung haben, zusammengefaßt werden. Die Bewertungen sollen insbesondere auf das Ergebnis selbständiger Bearbeitung von berufspraktischen Aufgaben am Ausbildungsplatz gestützt werden.
- (2) Die Bewertung ist auf der Grundlage des Entwurfs mit dem Studierenden zu besprechen. Sie ist ihm zu eröffnen. Der Studierende kann zu ihr schriftlich Stellung nehmen. Er erhält eine Ausfertigung.
- (3) In den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen hat der Studierende einen Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und drei weitere Leistungsnachweise im Sinne von § 15 Abs. 1 zu erbringen; § 15 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Zum Abschluß des Praktikums IV wird ein zusammenfassendes Zeugnis erstellt. In ihm sind die Bewertungen in den Praktika und in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen aufzuführen.

## Abschnitt 5: Abschlußprüfung

### § 18

#### Prüfungsamt

- (1) Dem beim Bundesminister des Innern eingerichteten Prüfungsamt obliegt die Durchführung der Abschlußprüfung nach den Bestimmungen dieser Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. Zu seinen Aufgaben gehört,
  1. die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vorsitzenden zu bestellen (§ 19),
  2. die Prüfungsorte und Prüfungszeitpunkte zu bestimmen (§ 21),
  3. die Aufgaben der schriftlichen Prüfung zu bestimmen (§ 22),
  4. für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe Sorge zu tragen,
  5. die Entscheidungen nach § 26 Abs. 3 zu treffen.
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsamtes können Anordnungen nach Nr. 1 und 2 von der von ihm bestimmten Stelle getroffen werden.
- (3) Die sonstigen Aufgaben werden als Aufgaben des Prüfungsamtes von der von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. den Prüfungsteilnehmern Orte und Zeitpunkte der schriftlichen und mündlichen Prüfung mitzuteilen (§ 21),
  2. die Zulassung zur mündlichen Prüfung festzustellen (§ 23),
  3. über einen Rücktritt von der Prüfung zu entscheiden (§ 25 Abs. 2),
  4. Entscheidungen aufgrund von Prüfungssäumnissen zu treffen (§ 25 Abs. 4),
  5. die Zeugnisse zu erteilen und die sonstigen Entscheidungen der Prüfungskommission zu vollziehen,
  6. die Prüfungsakten aufzubewahren und über Anträge auf Einsichtnahme zu entscheiden (§ 30).

**§ 19**

## Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Es können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Studierenden und die Zeitplanung zum fristgemäßen Abschluß der Prüfung es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muß gewährleistet sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vorsitzender werden auf Vorschlag des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen durch das Prüfungsamt bestellt.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommission sind:
  1. ein Angehöriger des höheren Dienstes bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als Vorsitzender,
  2. zwei Angehörige des höheren Dienstes als Beisitzer,
  3. zwei Angehörige des gehobenen Dienstes als Beisitzer.
- (3) Mindestens drei der Mitglieder der Prüfungskommission sollen dem nichttechnischen Dienst in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung angehören; zwei der Mitglieder sollen Lehrende oder sonstige mit Lehraufgaben betraute Mitglieder der Fachhochschule des Bundes - Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung sein.
- (4) Für die Mitglieder der Prüfungskommission sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden für eine Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

**§ 20**

## Prüfung

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Studierende das Ziel der Ausbildung erreicht hat (§ 1).

- 2) Die Prüfung ist an den Lernzielen auszurichten. In ihr soll der Studierende nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Insoweit ist die Prüfung auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (4) Prüfung und Beratung sind nicht öffentlich. Das Prüfungsamt kann Vertretern des Bundesversicherungsamtes sowie der Aufsichtsbehörden landesunmittelbarer Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, des ausbildenden Versicherungsträgers, Mitgliedern des Prüfungsamtes, dem Präsidenten und dem Fachbereichsleiter der Fachhochschule, in Ausnahmefällen auch anderen mit der Ausbildung befaßten Personen die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten; die Vorschriften des Personalvertretungsrechts bleiben unberührt. Bei den Beratungen der Prüfungskommission dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

## § 21

### Prüfungstermine

- (1) Das Prüfungsamt setzt im Einvernehmen mit dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der die ausbildenden Versicherungsträger beteiligt, Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest.
- (2) Die mündliche Prüfung soll bis zum Endzeitpunkt der Ausbildung abgeschlossen sein. Die schriftliche Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt abzuschließen.
- (3) Die Zeitpunkte der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind dem Studierenden rechtzeitig mitzuteilen.

## § 22

### Schriftliche Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen. Der Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung wird bei der Erarbeitung beteiligt.
- (2) Es sind sechs Aufgaben aus den Studienfächern des Hauptstudiums (Anlage 1) zu stellen:
  1. eine schriftliche Aufsichtsarbeit mit dem Aufgabenschwerpunkt Kreis der versicherten Personen und Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Anlage 1 Nr. 11);

2. eine schriftliche Aufsichtsarbeit mit dem Aufgabenschwerpunkt Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Anlage 1 Nr. 8);
3. eine schriftliche Aufsichtsarbeit mit den Aufgabenschwerpunkten Leistungen in der Alterssicherung der Landwirte und Zusatzversorgung und Qualifizierung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Anlage 1 Nrn. 9 und 10);
4. eine schriftliche Aufsichtsarbeit mit den Aufgabenschwerpunkten Leistungen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (Anlage 1 Nrn. 6 und 7);
5. eine schriftliche Aufsichtsarbeit mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzierung und Beiträge der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Anlage 1 Nr. 12);
6. eine schriftliche Aufsichtsarbeit mit den Aufgabenschwerpunkten Verwaltungsverfahren der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und bereichsübergreifendes Leistungsrecht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Anlage 1 Nrn. 4 und 5).

Die übrigen Studienfächer des Hauptstudiums sind bei der Aufgabenstellung angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Für die Bearbeitung ist eine Zeit von jeweils 4 Zeitstunden anzusetzen.
- (4) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen geschrieben werden; nach zwei Arbeitstagen soll ein freier Tag vorgesehen werden. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.
- (5) Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten.
- (6) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 23

### Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Der Studierende ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn vier oder mehr schriftliche Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Die Zulassung oder Nichtzulassung ist dem Studierenden rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Dabei sollen einem zugelassenen Studierenden auch die von ihm in den einzelnen schriftlichen Aufsichtsarbeiten erzielten Rangpunkte mitgeteilt werden, wenn er dies beantragt hat.

**§ 24**

## Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll sich im wesentlichen auf Ausbildungsinhalte der Pflichtfächer des Hauptstudiums und auf Ausbildungsinhalte der Praktika erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Die Prüfungskommission bestimmt für das Prüfungsgespräch unterschiedliche Themen, die sich nach den Lernzielen des Studienplans und des Ausbildungsrahmenplans richten. Im Prüfungsgespräch können auch konkrete berufliche Situationen behandelt werden, zu denen der Studierende unter rechtlichen, verfahrensmäßigen und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege aufzeigen soll.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, daß die Studierenden in geeigneter Weise geprüft werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 40 Minuten je Studierender nicht unterschreiten. Es sollen mindestens zwei und nicht mehr als fünf Studierende gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen nach § 27; der Fachprüfer schlägt die Bewertung vor.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist für jede Prüfungsgruppe eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

**§ 25**

## Verhinderung; Rücktritt; Säumnis

- (1) Ist ein Studierender durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Studierende mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Abs. 1 und 2 gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen; das Prüfungsamt bestimmt, zu welchen Zeitpunkten sie nachgeholt werden. Das Prüfungsamt entscheidet, ob und wie weit die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten gewertet werden.

- (4) Versäumt ein Studierender die schriftliche oder die mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet das Prüfungsamt, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit "ungenügend" (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

## § 26

### Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Einem Studierenden, der bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder in der mündlichen Prüfung eine Täuschung versucht oder dazu beiträgt oder gegen die Ordnung verstößt, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; bei einer erheblichen Störung kann der Anwärter von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Abs. 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (Rangpunkt 0) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluß der mündlichen Prüfung bekannt, kann das Prüfungsamt nach Anhörung des Versicherungsträgers nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung.
- (4) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

## § 27

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen werden mit folgenden Rangpunkten und Noten bewertet:

15- 14 Punkte	=	sehr gut	(1) =	ist eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
13- 11 Punkte	=	gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
10- 8 Punkte	=	befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht

7- 5	Punkte	=	ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
4- 2	Punkte	=	mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
1- 0	Punkte	=	ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Durchschnittspunktzahlen werden aus den Rangpunkten errechnet; sie sind auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

- (2) Bei der Bewertung schriftlicher Leistungen sind den für die Leistung maßgebenden Anforderungen ihrer Anzahl, Zusammensetzung und Schwierigkeit entsprechend Leistungspunkte zuzuteilen. Soweit eine Anforderung erfüllt ist, wird die entsprechende Anzahl von Punkten der Leistung zugerechnet.
- (3) Die Note "ausreichend" setzt voraus, daß der Anteil der erreichten Leistungspunkte 50 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl beträgt.
- (4) Die Leistungspunkte sind einer gleichmäßigen Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend wie folgt nach ihrem Vom-Hundert-Anteil an der erreichbaren Gesamtpunktzahl den Rangpunkten zuzuordnen:

Vom-Hundert-Anteil der

Leistungspunkte			Rangpunkte
100	-	93,7	15
unter	93,7 -	87,5	14
unter	87,5 -	83,4	13
unter	83,4 -	79,2	12
unter	79,2 -	75,0	11
unter	75,0 -	70,9	10

unter	70,9 -	66,7	9
unter	66,7 -	62,5	8
unter	62,5 -	58,4	7
unter	58,4 -	54,2	6
unter	54,2 -	50,0	5
unter	50,0 -	41,7	4
unter	41,7 -	33,4	3
unter	33,4 -	25,0	2
unter	25,0 -	12,5	1
unter	12,5 -	0	0

- (5) Wenn nach der Art des Leistungsnachweises die Bewertung nach Absatz 2 nicht durchführbar ist, sind den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 entsprechend für den unteren Rangpunkt jeder Note typische Anforderungen festzulegen. Von diesen Anforderungen aus ist die Erteilung des der Leistung entsprechenden Rangpunktes zu begründen. Für die Bewertung mündlicher Leistungen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

## § 28

### Gesamtergebnis

- (1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission die Abschlußnote fest. Für die Festsetzung der Abschlußnote werden berücksichtigt:

1. die Durchschnittspunktzahl der Zwischenprüfung mit 5 v. H.,
2. die Durchschnittspunktzahl des Hauptstudiums mit 9 v. H.,
3. die Durchschnittspunktzahl der Praktika mit 9 v. H.,
4. die Rangpunkte der sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit jeweils 9 v. H. (insgesamt 54 v. H.),
5. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mit 23 v. H.

Soweit die abschließend errechnete Durchschnittspunktzahl 5 oder mehr beträgt, sind Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlußnote aufzurunden; im übrigen bleiben Dezimalstellen unberücksichtigt.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht ist.
- (3) Im Anschluß an die Beratung der Prüfungskommission gibt der Vorsitzende den Studierenden das Prüfungsergebnis mündlich bekannt.



**§ 29**

## Zeugnis

- (1) Das Prüfungsamt erteilt dem Studierenden über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ein Prüfungszeugnis, das mindestens die Abschlußnote sowie die nach § 28 Abs. 1 Satz 2 errechnete Durchschnittspunktzahl enthalten muß. Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt das Prüfungsamt dem Studierenden dies schriftlich bekannt. Die Mitteilungen nach Satz 1 und 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.

**§ 30**

## Prüfungsakten, Einsichtnahme

- (1) Über den Verlauf der mündlichen und schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften und die Feststellung des Gesamtergebnisses sind mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Studierende kann Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

**§ 31**

## Wiederholung

- (1) Ein Studierender, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung wiederholen. Der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen, wenn hinreichende Aussicht auf ein Bestehen der Prüfung besteht.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission nach Anhörung des Fachbereichs Landwirtschaftliche Sozialversicherung, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann, welche Teile der Ausbildung der Studierende wiederholen soll und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Die Wiederholungsfrist soll mindestens drei Monate betragen und ein Jahr nicht überschreiten. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Die Ausbildung wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.
- (3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

## **Abschnitt 6: Übergangs- und Schlußvorschriften**

### **§ 32**

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Die Ausbildung der Personen, die vor dem 1. 10. 1996 ein Fortbildungsverhältnis zu einem Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung begründet haben, wird nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Fassung vom 1. 10. 1991 (FPO-LSV) fortgesetzt und abgeschlossen.
- (2) Personen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FPO-LSV, die zum 1. Oktober 1996 zur Fortbildung zugelassen worden sind, werden nach der FPO-LSV fortgebildet. Sie können nach der ASPO-LSV ausgebildet werden, wenn sie es beantragen und die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 ASPO-LSV erfüllt sind.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften**

- (1) Diese Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst tritt am 1. 10. 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Fassung vom 1. 10. 1991 (FPO-LSV) außer Kraft; § 32 bleibt unberührt.

## Anlage 1 zu § 10 ASPO-LSV

## Pflichtfächer des Hauptstudiums

Lfd. Nr.	Studienfächer	Zeitrictwerte				
		Studienabschnitt				insges.
		1	2	3	4	
1	Sozialpolitik und Soziale Sicherung					10
2	Organisation und Verwaltung der Träger der landwirtschaftlichen Sozi- alversicherung					15
3	Selbstverwaltung und Aufsicht					15
4	Verwaltungsverfahren der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversiche- rung					80
5	Bereichsübergreifendes Leistungs- recht der landwirtschaftlichen Sozial- versicherung					100
6	Leistungen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung					150
7	Pflegeversicherung					40
8	Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung					200
9	Leistungen in der Alterssicherung der Landwirte					200
10	Zusatzversorgung und Qualifizierung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft					20

Lfd. Nr.	Studienfächer	Zeitrichtwerte				
		Studienabschnitt				insges.
		1	2	3	4	
11	Kreis der Versicherten Personen und Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung					200
12	Finanzierung und Beiträge der landwirtschaftlichen Sozialversicherung					120
13	Automatisierte Datenverarbeitung					25
14	Dienst- und Tarifrecht der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung					25